



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 15. Dezember 2025, Zahl: A/2448/2025 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.867.900,00
Aufwendungen:	€ 9.939.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 40.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 26.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ -58.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 11.241.000,00
Auszahlungen:	€ 13.458.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ -2.217.600,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 16 Feuerwehrwesen
- 21 Allgemeiner Unterricht
- 23 Förderung des Unterrichts
- 24 Vorschulische Erziehung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 27 Erwachsenenbildung
- 31 Bildende Künste
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 82 Wirtschaftshöfe
- 83 Freibäder
- 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (85) und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des jeweiligen Betriebes.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 100.000,00

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag und alle Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖkR. Josef Müller